



Vereinsitz: 2340 Mödling  
ZVR-Zahl: 883253371

### **Information zum Thema „Lehrlingsmediation“!**

Unter der Überschrift „Ausbildungsübertritt“ sieht das Berufsausbildungsgesetz (BAG) seit dem 28.6.2008 vor, dass Lehrverhältnisse sowohl durch den Lehrberechtigten als auch den Lehrling vorzeitig aufgelöst werden können. Erfolgt diese vorzeitige Auflösung allerdings durch den Lehrberechtigten, ist sie u.a. nur dann wirksam, wenn vor deren Erklärung ein Mediationsverfahren durchgeführt wurde.

Die wichtigsten Fragen in diesem Zusammenhang haben wir in der folgenden Übersicht für Sie zusammengefasst:

Thema	Ablauf	Frist <sup>1</sup>
Auflösungstermin	Eine außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses kann nur zum Ablauf des letzten Tages des 12. Monats bzw des 24. Monats (bei Lehrverhältnissen mit einer festgelegten Dauer von mindesten 3 Jahren) erfolgen.	1 Monat
Mitteilungspflichten	Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, die beabsichtigte außerordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens dem Lehrling, der Lehrlingsstelle und gegebenenfalls dem Betriebsrat und dem Jugendvertrauensrat mitteilen.	3 Monate
Mediationsverfahren	Vor der Erklärung der außerordentlichen Auflösung ist verpflichtend ein Mediationsverfahren durchzuführen und zu beenden, es sei denn, der Lehrling lehnt seine Teilnahme daran schriftlich ab (widerrufbar!)	

<sup>1</sup> Jeweils zurückgerechnet vom möglichen Auflösungstermin!

Auswahl des Mediators/der Mediatorin	Dieser ist durch den Lehrberechtigten aus der beim Bundesministerium für Justiz geführten Liste auszuwählen und dem Lehrling vorzuschlagen. Bei Ablehnung durch den Lehrling sind zwei weitere MediatorInnen vorzuschlagen, von denen der Lehrling eine Person auszuwählen hat, anderenfalls gilt der Erstvorschlag als angenommen.	
Beauftragung des Mediators/der Mediatorin	Die Beauftragung erfolgt durch den Lehrberechtigten.	2 Monate
Teilnehmer an der Mediation	Einzubeziehen sind der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei Minderjährigkeit dessen gesetzlicher Vertreter und auf Verlangen eine Person seines Vertrauens.	
Zweck der Mediation	Die Problemlage soll nachvollziehbar dargestellt werden und es soll eine Erörterung erfolgen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist.	
Kosten der Mediation	Die Kosten des Mediationsverfahrens hat der Lehrberechtigte zu tragen.	
Ergebnis der Mediation	Ergebnis des Mediationsverfahrens kann sein, dass der Lehrberechtigte bereit ist, das Lehrverhältnis fortzusetzen oder der Lehrling erklärt, nicht auf dessen Fortsetzung zu bestehen; hierdurch wird das Mediationsverfahren beendet.	
Beendigung der Mediation ohne Ergebnis	Das Mediationsverfahren endet jedenfalls durch Fristablauf, wenn mindestens ein Mediationsgespräch stattgefunden hat; weiters kann der Mediator/die Mediatorin die Mediation für beendet erklären.	1 Monat und 5 Tage
Erklärung der Auflösung	Im Falle der Auflösung des Lehrverhältnisses ist der Lehrberechtigte verpflichtet, dies der Lehrlingsstelle mitzuteilen.	unverzüglich

Für nähere Fragen in diesem Zusammenhang stehen Ihnen die Mitglieder des Mediatorenkreises Ost gerne zur Verfügung. Wir erlauben uns auch, Sie zur Teilnahme an einer kostenlosen Informationsveranstaltung einzuladen. Bei Interesse ersuchen wir um kurzfristige Anmeldung!